

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Protokoll

Sitzungsnummer: SG/BA/006/16

über die Sitzung des Betriebsausschusses am 11.01.2016

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Bruchhausen-Vilsen

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Georg Pilz

stimmberechtigte Mitglieder

Herr Heiko Albers für das Ratsmitglied Arend Meyer
Herr Lars Bierfischer für das Ratsmitglied Oldenburg
Herr Heinfried Bröer
Herr Willy Immoor
Herr Bernd Schneider
Herr Günter Schweers

Verwaltung

Reiner Brüggemann
Herr Hannes Homfeld
Herr Andreas Schreiber
Herr Stefan Wollschläger

Gäste

Herr Albertin Firma Göken, Pollak und Partner
Herr Heinrich Klimisch
Herr Werner Pankalla
Herr Herr Pencereci Firma Göken, Pollak und Partner

Abwesend:

stimmberechtigte Mitglieder

Herr Arend Meyer
Herr Hermann Meyer-Toms
Herr Johann-Dieter Oldenburg
Herr Torsten Tobeck

Öffentlicher Teil

Punkt 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Georg Pilz eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Punkt 2:

Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung vom 12.01.2015

Das Protokoll über die 5. Sitzung des Betriebsausschusses vom 12. Januar 2015 wird bei einer Enthaltung mehrstimmig genehmigt.

Punkt 3:

Jahresabschluss 2014 - Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Betriebsleitung, Verwendung des Jahresergebnisses

Vorlage: SG-0193/15

Herr Pencereci von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH stellt dem Betriebsausschuss die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2014 anhand einer kurzen Präsentation vor. Herr Pencereci erklärt, dass der Jahresabschluss 2014, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolge ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität sei nicht zu beanstanden, sodass der Eigenbetrieb Abwasser wirtschaftlich geführt werde.

Herr Pencereci erläutert, dass das Wirtschaftsjahr 2014 insgesamt mit einem Jahresgewinn von 545.458,50 Euro abschließe. Im Vorjahr betrug das Jahresergebnis ca. 607.000 Euro. Der Überschuss des Jahres 2014 solle laut Vorschlag der Betriebsleitung nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen werden. Herr Pencereci erklärt, dass die Erträge im Bereich der privatrechtlichen Entgelte gestiegen seien. Dies sei insbesondere auf den Schmutzwasserbereich zurückzuführen, da sich die abgerechnete Abwassermenge von 1.060.251 cbm im Jahr 2013 auf 1.109.126 cbm im Jahr 2014 erhöht habe. Die Erträge im Niederschlagswasserbereich seien nahezu identisch geblieben.

Herr Schreiber stellt im Anschluss dem Betriebsausschuss den aktuellen Schuldenstand des Eigenbetriebes Abwasser vor. Im Jahr 2004 betrug der Schuldenstand ca. 7,0 Millionen Euro. Auf Grund von hohen Investitionen in den Jahren 2008 bis 2009 sei dieser auf über 9,6 Millionen angestiegen. In den darauffolgenden Jahren sei der Schuldenstand kontinuierlich abgebaut worden. Zum 31. Dezember 2014 belaufe sich der Schuldenstand auf ca. 7,9 Millionen Euro.

Hinsichtlich der Verlustvorträge erklärt Herr Schreiber, dass diese im Schmutzwasserbereich seit dem Jahr 2009 weitestgehend abgebaut werden konnten. Während der Verlustvortrag im Jahr 2009 ca. 560.000 Euro betrage, belaufe sich der Verlustvortrag zum Jahresende 2014 auf 4.800 Euro. Im Regenwasserbereich sei eine ähnlich gute Entwicklung zu verzeichnen. Hier betrage der Verlustvortrag im Jahr 2004 ca. 255.000 Euro. Mit dem Jahresabschluss 2014 könne seit langem wieder ein leichter Gebührenüberschuss vorgetragen werden.

Im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht und der Beschlussvorlage erkundigt sich Herr Bierfischer nach den erstmalig gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen. Herr Schreiber erklärt, dass die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen eine Möglichkeit darstelle, für eventuell zukünftig erforderliche Instandhaltungen Aufwand bereits in diesem Haushaltsjahr zu binden. Es handle sich dabei aber nicht um bewusste unterlassene Instandhaltungen.

1. Es wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.
2. Der Betriebsleitung wird Entlastung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr 2014 erteilt.
3. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von insgesamt 545.458,50 € wird wie folgt verwendet:
 - Ein Betrag von 158.067,10 € wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Schmutzwasserentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt. Ein Betrag von 32.955,14 € wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Niederschlagsentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt.
 - Ein Betrag von 302.373,81 € wird für den Bereich der Schmutzwasserentwässerung auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Ein Betrag von 52.062,45 € wird für den Bereich der Niederschlagsentwässerung auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der im Niederschlagswasserbereich im Wirtschaftsjahr 2014 erzielte Gebührenüberschuss in Höhe von 329,43 € wird als Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorgetragen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 4:

Bericht über die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte im Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereich; Vorstellung durch das Büro Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Herr Albertin stellt die Gebührenkalkulation anhand einer Präsentation vor und erklärt, dass die Gebührenkalkulation auf den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den Daten aus der Haushaltsplanung 2015 basiere. Nach dem in § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG normierten Kostendeckungsprinzip solle das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, diese aber nicht übersteigen. Zu den umlagefähigen Kosten gehöre auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals, die gebührenwirksam in die Kalkulation einfließe. Die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung stelle die Schwierigkeit bei der Gebührenkalkulation dar. Für die Ermittlung sei wie folgt vorgegangen worden:

Der Restbuchwert des Anlagevermögens zum 01.01 des jeweiligen Jahres abzüglich der Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen sowie der Sonderposten aus Beiträgen und Entgelten stelle das aufgewandte Kapital und damit die Grundlage für die Ermittlung der Verzinsung dar. Dieses aufgewandte Kapital sei entsprechend der Finanzierung in durch Eigenkapital und durch Fremdkapital aufgewandtes Kapital zu unterteilen. Im Anschluss seien der Eigenkapital- und der Fremdkapitalkostensatz festzusetzen. Während sich der Fremdkapitalkostensatz anhand der aufgenommenen Kredite ermitteln lasse, stehe die Festlegung des Eigenkapitalkostensatzes weitestgehend im Ermessen der Kommune. Der Festlegung des Eigenkapitalkostensatzes seien jedoch dahingehend Grenzen gesetzt, dass die aktuellen Zinsentwicklungen zu berücksichtigen seien. Auf Grund dessen sei der Eigenkapitalkostensatz für den künftigen Kalkulationszeitraum niedriger anzusetzen als der bisherige Eigenkapitalkostensatz. Entsprechend sehe die vorliegende Kalkulation einen Eigenkapitalkostensatz in Höhe von 4 % vor. Herr Albertin erläutert weiter, dass auf Grundlage der festgesetzten Eigen- und Fremdkapitalkostensätze und der entsprechenden Finanzierungsanteile ein Mischzinssatz errechnet werde, mit dem das aufgewandte Kapital verzinst werde.

Unter der Voraussetzung, dass alle Erträge und Aufwendungen wie geplant realisiert werden, ergebe sich durch die Kalkulation eine mögliche Steigerung der Eigenkapitalverzinsung im Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereich von rund 48.000 Euro. Durch Ermittlung der umlagefähigen Gesamtkosten ergebe sich für die Kalkulationsperiode 2016 und 2017 im Schmutzwasserbereich ein Gebührensatz in Höhe von 2,35 Euro pro cbm. Der Niederschlagswasserpreis für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage betrage 0,40 Euro pro qm.

Speziell für den Niederschlagswasserbereich erklärt Herr Albertin, dass die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Vergangenheit eine pauschale Ausgleichszahlung an den Eigenbetrieb Abwasser in Höhe von 60.000 Euro für nicht angeschlossene Grundstücke entrichtet habe. Hintergrund sei, dass in der Satzung zwar ein formaler Anschluss- und Benutzungszwang normiert sei, dieser jedoch in der Praxis nicht durchgesetzt wurde, sofern eine Entsorgung des Niederschlagswassers beispielsweise durch Verrieselung gewährleistet sei. Es sei rechtlich möglich, den Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzungsänderung nicht mehr zu normieren, da die Beseitigungspflicht durch die landesrechtlichen Vorschriften dem Grundstückseigentümer obliege. In der Folge entfalle der Grund für die Ausgleichszahlung der Samtgemeinde an den Eigenbetrieb Abwasser. Da der Anschluss- und Benutzungszwang in der Praxis nicht durchgesetzt werde, biete sich eine entsprechende Satzungsänderung an.

Darüber hinaus erklärt Herr Albertin, dass die Mitgliedsgemeinden an den Eigenbetrieb Abwasser ebenfalls eine Ausgleichszahlung für die Straßenentwässerung entrichten. Dieser belaufe sich insgesamt auf 25.200 Euro. Da für die Ausgleichszahlungen grundsätzlich der Parameter „Fläche“ entscheiden sei und dieser von der Verwaltung noch erfasst werde, müsse noch zur gegebenen Zeit eine entsprechende Überprüfung erfolgen. Im Betriebsausschuss besteht Einvernehmen, dass dies möglichst im Haushaltsjahr 2016 erfolgen solle.

Punkt 5:

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Vorlage: SG-0213/15

Herr Schreiber stellt den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2016 vor. Im Schmutzwasserbereich ergebe sich nach dem Haushaltsplanentwurf ein planerisches Plus von 184.000 Euro. Hiervon werde die Eigenkapitalverzinsung an die Samtgemeinde Bruchhauen-Vilsen abgeführt. Die Haushaltsansätze seien im Schmutzwasserbereich nach Auskunft von Herrn Schreiber weitestgehend fortgeschrieben worden. Anpassungen habe es im Wesentlichen nur anhand der Rechnungsergebnisse der Vorjahre gegeben. Der Zinsaufwand gehe im Schmutzwasserbereich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 um rund 15.000 Euro zurück, da die bestehenden Schulden derzeit Stück für Stück abgebaut werden.

Im Regenwasserbereich ergebe sich im Ergebnishaushalt ein planerisches Plus von 44.600 Euro. Auch im Regenwasserbereich seien die Planansätze weitestgehend fortgeschrieben worden.

Im Anschluss stellt Herr Wollschläger die Investitionen für das Haushaltsjahr 2016 anhand des Investitionsprogramms vor. Für die Maßnahmen im Bereich der Pumpwerke seien 173.000 Euro im Haushaltsplan eingestellt worden. Mit 90.000 Euro entfalle ein Großteil auf das Pumpwerk 114 (Vilser Heide). Für Freispiegelleitungen stehen 185.000 Euro im Haushaltsplan bereit. Insgesamt betrage die Netto-Investitionssumme 388.200 Euro.

Herr Schreiber erklärt, dass zur Finanzierung dieser Investitionen im Haushaltsplan eine planerische Kreditaufnahme vorgesehen sei. Auf Grund des Kassenbestandes sei jedoch voraussichtlich keine tatsächliche Kreditaufnahme nötig.

Im Betriebsausschuss besteht Einvernehmen, dass sich die aus der Vorstellung der Gebührekalkulation ergebenden Änderungen in den Haushalt eingearbeitet werden. Im Übrigen bestehen seitens des Betriebsausschusses keine Änderungswünsche hinsichtlich des Haushaltsplanes.

Die Haushaltssatzung und das Investitionsprogramm des Haushaltsjahres 2016 werden in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung der sich aus den Beratungen ergebenden Änderungen beschlossen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 6:

Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Vorlage: SG-0212/15

Herr Schreiber erklärt, dass bei den in der Beschlussvorlage genannten Grundstücken ein Anschluss an die zentrale Abwasserkanalisation nicht in Betracht komme. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sei entsprechend mit den Grundstückseigentümern abgestimmt worden.

Herr Schneider erkundigt sich, ob es tatsächlich erforderlich sei, dass für jedes neue Grundstück im dezentralen Bereich, auf dem beispielsweise künftig Abwasser durch eine Kleinkläranlage beseitigt werden solle, eine Änderungssatzung erlassen werden müsse. Hintergrund sei, dass der Landkreis Diepholz im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Samtgemeinde beteilige, sodass es dem Grunde nach keiner Satzungsänderung bedürfe. Herr Schreiber erklärt, dass die Thematik mit dem Landkreis Diepholz besprochen worden

sei. Demnach bedürfe es weiterhin einer Satzungsänderung, da die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht automatisch erfolge.

Der Betriebsausschuss empfiehlt:

Der Samtgemeinderat beschließt, die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke in Teilen des Samtgemeindegebietes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu erlassen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 7:
Mitteilungen der Verwaltung

Kein Beratungsgang

Punkt 8:
Anfragen und Anregungen

Punkt 8.1:
Nachblasestationen Hardenborstel

Auf Anfrage von Herrn Bierfischer erklärt Herr Wollschläger, dass sich die Problematik im Bereich Hardenborstel hinsichtlich der Nachblasezeiten zur Zufriedenheit der Anwohner erledigt habe. Durch den Einbau einer Zwischenpumpe seien die Nachblasezeiten reduziert worden.

Punkt 9:
Einwohnerfragestunde

Kein Beratungsgang

Ausschussvorsitzender Georg Pilz bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Der Ausschussvorsitzende Der Samtgemeindebürgermeister Der Protokollführer